



dr. F. J. Schönweger  
dr. Manfred Bosin  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

*Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

## **Verschiedene Bestimmungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise**

Um die befürchteten negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise abzumildern hat die Regierung erneut verschiedene Bestimmungen im Dringlichkeitswege erlassen:

### **Bilanztechnische Aufwertung Immobilienbesitz**

Allen Unternehmen wird die außerordentliche und interessante Möglichkeit geboten, ihren Immobilienbesitz aufzuwerten. Die Aufwertung kann sowohl von Betrieben in doppelter, ordentlicher, als auch von jenen in vereinfachter Buchhaltung, von Einzelbetrieben, Familienbetrieben, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften beansprucht werden. Grundsätzlich soll den Unternehmen damit die Chance geboten werden, das Immobilien-Anlagevermögen in den Bilanzen dem gängigen Marktwert anzupassen, was mehrere Vorteile mit sich bringt:

- die Bilanz wird damit realistischer, da effektive Werte aufscheinen und nicht Anschaffungswerte (welche womöglich noch aus den 70-er, 80-er oder 90-er Jahren stammen),
- der Mehrwert aus der Aufwertung erhöht die Reserven und damit wird auch die Eigenkapitaldecke des Unternehmens gestärkt,
- für künftige Bankverhandlungen, Aufnahme von Kreditrahmen, Darlehen usw. kann der Betrieb eine größere Kapitalstärke vorweisen und hat damit auch eine weitaus bessere Ausgangslage – auch in Hinblick auf die Basel II Bestimmungen und die Festlegung der Zinssätze.

Ein weiterer Vorteil besteht in der wahlweisen Anwendung der Aufwertung nur für die zivilrechtlichen – und handelsrechtlichen Belange oder zusätzlich auch für die steuerrechtlichen Belange, wofür dann eine Ersatzsteuer anfällt, welche, falls bestätigt, für nicht abschreibbare Immobilien (z.B. Wohnungen im Eigentum einer Gesellschaft) 1,5%, für abschreibbare Immobilien 3% beträgt.

Nicht möglich ist die Aufwertung für Immobilien als Handelsware (Baufirmen) und für Baugründe.

Da es sich hierbei um eine äußerst interessante Aufwertungsmöglichkeit handelt wird unsere Kanzlei die diesbezügliche Position der Kunden überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einleiten.

### **Branchenrichtwerte - Studi di settore**

Nachdem im letzten Jahr *definitiv* und per Gesetz festgelegt wurde, daß die Rechnungsmodalitäten und die Fragestellungen für die Branchenrichtwerte jeweils noch vor Jahresende erlassen werden müssen, hat man dieses „Versprechen“ heuer wie selbstverständlich wieder gebrochen. Die Studi di settore sollen nun doch wieder abgeändert und der Krise angepasst werden – was immer das auch heißen mag, bedingt es wiederum eine größere Ungewissheit und einen späteren Termin, zu welchem man die Situation einschätzen kann.

### **Energiesparmaßnahmen – Steuerabsetzbetrag 55%**

Nach der großen Verunsicherung Ende letzten Jahres wurde jetzt klargestellt, daß sich für im Jahre 2008 getätigte diesbezügliche Spesen nichts ändert, d.h. die ursprünglichen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Aus Spargründen sollen aber die Regeln für 2009 und 2010 neu geschrieben werden, wobei sich abzeichnet, daß auf der einen Seite einige verwaltungstechnische und formelle Erleichterungen eingeführt werden sollen, während andererseits wohl eine Voranmeldung erforderlich sein wird und der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 55% zwingend auf 5 Jahre aufgeteilt werden muß.

### **Einrichtung und Elektrogeräte - Steuerabsetzbetrag 20%**

Die in Zusammenhang mit Arbeiten für die **Wiedergewinnung** von Wohnungen (besser bekannt als **36%-Begünstigung**) im Jahr 2009 getätigten Ausgaben für Einrichtung und Elektrogeräte mit hoher Energieeffizienz (A+), aber auch für TV, PC, werden mit einem Steuerabsetzbetrag in Höhe von 20% gefördert. Voraussetzung hierfür ist:

- die gleichzeitige bzw. vorhergehende Ausführung von Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen (mit entsprechender vorhergehender Mitteilung an die zuständigen Ämter). Begünstigt sind hierbei lediglich jene Ausgaben, welche sich aufgrund von nach dem 1. Juli 2008 begonnenen Wiedergewinnungsmaßnahmen beziehen
- die Ausgaben für die Einrichtung und Elektrogeräte, mit einem Höchstbetrag von 10.000 € (inklusive MwSt.) muß im Zeitraum zwischen 7.2.2009 und dem 31.12.2009 erfolgen
- die Ausgaben müssen durch Rechnung, welche auf denjenigen lauten, welcher die Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat und die Begünstigung beanspruchen möchte, lauten
- die Zahlung muß über die Bank erfolgen, wobei das entsprechende Dekret anzuführen ist

Hierzu werden sicherlich noch weitere Anleitungen erlassen werden.

### **Verschrottungsprämie**

Für die Verschrottung von Fahrzeugen (Autos und Motorräder) der Kategorie Euro 0, Euro 1 und Euro2, welche vor dem 1.1.2000 zugelassen wurde, wird beim Neukauf eines Fahrzeuges Kategorie Euro 4 und Euro 5 (Motorräder Euro 3) eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro gewährt (beim Ankauf von Elektroautos oder Methangasbetriebenen Autos ist die Prämie auf 3.000 € erhöht). Für Transportfahrzeuge stehen jeweils 1.000 € mehr zu. Die Verrechnung erfolgt direkt über den Autohändler.

### **Verschärfung bestimmter Strafen**

Da sich der Fiskus schwer tut, bestimmte steuerlich relevante Vorgänge zu überprüfen, hat man wieder einmal die Strafen erhöht (anstatt die Kontrollen effizienter zu gestalten). Dies trifft insbesondere auf fälschlicherweise angewandte Verrechnung von Steuerguthaben zu. Sollte man also ein Steuer-Guthaben, welches sich später als nicht existent erweist, mit einer Steuer-Schuld verrechnen, so werden hierfür die Strafen von bisher 30% auf 100 bis 200% des zu viel kompensierten Betrages angewandt. Zudem fallen diese Verrechnungen nicht mehr in die normale Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Abgabe der entsprechenden Steuererklärung, sondern sind ab sofort verdoppelt, d.h. auf 8 Jahre angehoben worden.

Darüber hinaus wurde die Bestimmung bestätigt, daß unterlassene Steuerzahlungen von mehr als 50.000 € auch strafrechtlich relevant sind (d.h. die Finanzbehörde erstatten in einem solchen Fall Anzeige bei der Staatsanwaltschaft) und daß diese Grenze auch für fehlerhafte Verrechnung von Guthaben angewandt wird, selbst wenn der Steuerzahler dies selbst bemerken und noch vor der Kontrolle nachzahlen würde.

Bei der Verrechnung von Steuer-Guthaben ist also immer größte Vorsicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen,

Meran, Februar 2009

**B**osin & **M**aas & **S**tocker